

► Berufsrecht

Anwalt in Steuerberatungsgesellschaft muss Beruf nicht angeben

| Tritt ein Anwalt in eine Steuerberatungsgesellschaft ein, muss seine Berufsbezeichnung nicht generell im Namen der Partnerschaftsgesellschaft angegeben sein. Das hat das OLG München entschieden (1.12.16, 31 Wx 281/16, Abruf-Nr. 191303). |

Zwar muss der Name einer Partnerschaft grundsätzlich den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (§ 2 Abs. 1 PartGG). Die Pflicht, alle in der Partnerschaft vertretenen Berufe in den Namen aufzunehmen, gilt allerdings nicht für eine Steuerberatungsgesellschaft i. S. des § 49 Abs. 1 StBerG, in der auch Rechtsanwälte tätig sein können (§ 53 S. 2 StBerG).

MERKE | Auch wenn Rechtsanwälte keine Steuerberater sind, dürfen sie eine aussagekräftige Bezeichnung wählen, die einen steuerrechtlichen Schwerpunkt signalisiert. Ist eine Anwaltssozietät fast ausnahmslos auf dem Gebiet der Steuerberatung tätig, darf sie unter der Bezeichnung „Steuerberatung – Rechtsberatung“ firmieren. Denn sie macht hiermit nicht auf abstrakte Befugnisse, sondern auf real gelebte Arbeitsbereiche aufmerksam (AGH Hamm 5.11.10, 2 AGH 30/09). Allein das Wort „Steuerberatung“ erweckt nicht den zwingenden Eindruck, dass mindestens ein Mitglied des Berufszusammenschlusses bestellter Steuerberater ist.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Interprofessionelle Berufsausübung: BVerfG kippt Teile des Sozietätsverbots, AK 16, 38
- Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung: Die neue Gesellschaftsform lohnt sich, AK 14, 135

► Prozesskostenhilfe

Gericht prüft Erfolgsaussicht – aber in angemessenem Rahmen, bitte

| Beantragt eine Partei Prozesskostenhilfe (PKH), prüft das Gericht, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat. Allerdings dürfen die Anforderungen hieran nicht übertrieben werden, betont das OVG Saarland (1.12.16, 1 D 333/16, Abruf-Nr. 191304). |

Mit der PKH soll die Situation von bemittelten und unbemittelten Parteien angeglichen werden, die ihr Recht geltend machen wollen. Daher darf das Gericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten nicht überspannen (BVerfG 8.10.14, 1 BvR 2186/14). Zwar hat das Gericht einen Entscheidungsspielraum, wenn es beurteilt, ob PKH zu bewilligen ist. Dieser wird aber überschritten, wenn die Gerichte einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei – verglichen mit einer bemittelten – die Rechtsverfolgung oder -verteidigung unverhältnismäßig erschwert wird.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 191303

Steuerberatung ist auch ohne Steuerberater möglich



ARCHIV

Beiträge

unter ak.iww.de



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 191304

Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Parteien